2. Phase der Überbrückungshilfe (September bis Dezember 2020)

Die Corona-Überbrückungshilfe des Bundes 2. Phase folgt der 1. Phase der Überbrückungshilfe und ist zur Sicherung der Existenz von **kleinen und mittelständischen Unternehmen** bei Corona-bedingtem Umsatzausfall aufgelegt worden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler, die entweder einen Umsatzeinbruch in Höhe von **mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum **April bis August 2020** gegenüber den Vorjahresmonaten erlitten haben, **oder** die im selben Zeitraum insgesamt einen **durchschnittlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat** verzeichnen mussten.

Die **Höhe der Überbrückungshilfe** richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Die Förderung für Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit nahezu vollständig zum Erliegen gekommen ist, werden künftig mit höheren Fördersätzen unterstützt. In der 1. Phase wurden bis zu 80 % der Fixkosten erstattet, dies wird nun auf **bis zu 90 %** erhöht.

Konkret werden folgende Fixkosten (wie Mieten, Pachten, Nebenkosten, Zinsen, Steuerberaterkosten etc.) erstattet:

Umsatzrückgang (im Fördermonat gegenüber Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
Zwischen 30 % und unter 50 % (bisher mindestens 40 %)	40 % der förderfähigen Fixkosten
Zwischen 50 % und 70 %	60 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 50 %)
Mehr als 70 %	90 % der förderfähigen Fixkosten (bisher 80 %)

Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können durch eine Pauschale der förderfähigen Fixkosten unterstützt werden. Diese Pauschale wird verdoppelt: Um den teilweise hohen Personalkosten Rechnung zu tragen, die zum Betriebserhalt notwendig sind, **steigt die Personalkostenpauschale auf 20 Prozent** der förderfähigen betrieblichen Fixkosten. In der 1. Phase betrug sie pauschal 10 Prozent.

Die **maximale Höhe der Überbrückungshilfe** beträgt **50.000 Euro pro Monat**. Damit können Unternehmen je nach Höhe betrieblicher Fixkosten für die vier Monate bis zu 200.000 Euro an Förderung erhalten. Um auch kleinen Unternehmen mit wenigen Beschäftigen und sehr hohen Fixkosten zu helfen, **entfallen** damit ab September im Vergleich zur 1. Phase die entsprechenden Höchstgrenzen der Überbrückungshilfe von 9.000 bzw. 15.000 Euro.

Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie **Voraussetzungen und Fristen (2. Phase - September bis Dezember 2020)**

Dieses Merkblatt soll erste rechtliche Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Zur Konkretisierung in Ihrer speziellen Situation bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.